

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

067/10

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Bauservice

Bearbeitet von:
Müller, Horst

Tel. Nr.:
82-2346

Datum:
26.04.2010

1. **Betreff:** Teilabbruch eines Wohnhauses und Neubau eines Doppelhauses, sowie eines Carports;
"In den Feldreben 1, 1a", Flst. Nr. 2686 in Offenburg-Fessenbach

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	03.05.2010	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Gewährung einer Ausnahme von der Veränderungssperre.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

067/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Bauservice

Bearbeitet von:
Müller, Horst

Tel. Nr.:
82-2346

Datum:
26.04.2010

Betreff: Teilabbruch eines Wohnhauses und Neubau eines Doppelhauses, sowie eines Carports;
"In den Feldreben 1, 1a", Flst. Nr. 2686 in Offenburg-Fessenbach

Sachverhalt/Begründung:

Das o. g. Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im ‚Ries – Obere Erbgasse“, dessen Änderung der Gemeinderat am 21.04.2008 beschlossen hat. Ziel der Änderung ist die Regelung der landwirtschaftlichen und als Hausgärten ausgewiesenen Flächen, um eine städtebaulich unerwünschte Entwicklung zu verhindern. Im Zuge der Überarbeitung sollen weitere, derzeit anstehende Änderungsanforderungen behandelt werden.

Der Änderungsentwurf des genannten Bebauungsplans befindet sich derzeit in der Offenlage.

Zur Sicherung der Bauleitplanung während des Änderungsverfahrens wurde eine Veränderungssperre für diesen Bebauungsplan beschlossen.

Danach dürfen im Geltungsbereich der Veränderungssperre Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt werden. Gleichzeitig wird bestimmt, dass von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden kann. § 14 Abs. 2 BauGB besagt, dass die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde getroffen wird.

Für die Beschlussfassung über das Einvernehmen ist gem. § 15 Ziff. 1 der Hauptsatzung der Stadt Offenburg der Planungsausschuss zuständig.

Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass einer Ausnahme von der Veränderungssperre keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Veränderungssperre bezieht sich insbesondere auf die Regelung der landwirtschaftlichen und als Hausgärten ausgewiesenen Bereiche. Da das Bauvorhaben diese Bereiche nicht tangiert, haben die beteiligten Stellen (Stadt- und Umweltplanung, Fachbereich Tiefbau, Abwasserzweckverband, Ortsverwaltung) gegen die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre keine Bedenken geltend gemacht.

Es sind somit baurechtlich keine Gründe ersichtlich, die erforderliche Ausnahme von der Veränderungssperre zu versagen.